

eine differenziertere Auslegung? „Was Jesus positiv mit den Antithesen verlangt, ist radikale, rechtliche Begrenzung nicht duldende Zuwendung zum Mitmenschen, wie sie sich aus der jetzt offenbaren, eschatologischen Barmherzigkeit Gottes ergibt“ (76). Gesetz und Recht bleiben aber notwendig, wenn Jesu Intention durch egoistische Ausnutzung der Hinwendung zum Nächsten nicht in ein absurdes Gegenteil verkehrt werden soll. Jedoch verpflichtet auch bei der Aufstellung einer Rechtsordnung Jesu Weisung „zur wachsamem, kritischen und aktiven Sorge, daß die Gesetze im staatlichen und noch mehr im kirchlichen Bereich nicht gegen den Menschen ausgespielt werden, um den es letztlich auch den Gesetzen gehen sollte“ (77). Um eine Klärung der Stellung Jesu zur Torá und dem Verhältnis dieser Position zur paulinischen Sicht von Gesetz und Evangelium geht es *F. Mussner* („Gesetz und Evangelium, paulinisch und jesuanisch gesehen“, 85–97). Der Aufsatz von *O. H. Pesch* („Gesetz und Evangelium. Eine lutherische Formel als Herausforderung für die katholische Ekklesiologie“, 99–129) erschien bereits in: ders., „Gerechtfertigt aus Glauben. Freiburg / Basel / Wien 1982, 56–94 (vgl. rez. in: *ThPh* 58 [1983] 614–616). Das Selbstverständnis menschlicher Freiheit, wie es sich philosophisch artikuliert, und die Grundlagen authentischer Existenz, wie sie im Horizont biblischer Offenbarung hervortreten, reflektiert abschließend *J. Reikerstorfer* („Zur Frage nach dem ‚wahren‘ Menschen“, 131–148). – Im Gesamturteil: ein Band, der zum konstruktiven Mitdenken einlädt, weil alle beteiligten Autoren nirgendwo mit dem falschen Schein dogmatischer Selbstgewißheit auftreten, sondern auf Argumentationslinien aufmerksam machen, die dem Leser zum selbständigen Weiterdenken verhelfen.

H.-J. HÖHN

BARREDO, FERNANDO, *Las Iglesias. Desarrollo de una Teología de la Iglesia Particular en el Concilio Vaticano II* (Teológica Ecuatoriana 11). Quito: Ediciones de la Universidad Católica 1983. 384 S.

Das Buch mit dem bezeichnenden Titel „Die Kirchen. Entwicklung einer Theologie der Partikularkirche auf dem II. Vatikanischen Konzil“ verspricht eine interessante Thematik. Es handelt sich ja tatsächlich um ein Thema, das nicht nebensächlich ist, bei dem vielmehr die Linien der konziliären Ekklesiologie brennpunktartig zusammenlaufen. Der Neuentdeckung der bischöflichen Kollegialität liegt vor allem die Erkenntnis von der Vielheit der Kirchen zugrunde, die zueinander in Gemeinschaft stehen. – Die Untersuchung gliedert sich in fünf Kap.: die ersten vier Kap. (17–301) beschäftigen sich mit den vier Sitzungsperioden des Konzils (von 1962, 1963, 1964 und 1965), während B. im letzten Kap. seine Arbeit mit einer systematischen Zusammenschau („Theologie der Partikularkirche als Schlüssel für eine Theologie der Kirche“, 299–345) abschließt. Der Vf. hat für den überwiegenden Teil seiner Untersuchung ein chronologisches Vorgehen gewählt, wobei allerdings nicht der Zeitpunkt der Proklamation der Konzilsdokumente, sondern die Zeit ihrer Ausarbeitung maßgeblich war. Diese Vorgehensweise bot sich deswegen als sinnvoll an, weil dadurch am ehesten Wiederholungen und Überschneidungen vermieden werden konnten. Auch konnte so eine größere Übersichtlichkeit bewahrt werden.

Mit großer Sorgfalt widmet sich B. den Fällen, in denen bestimmte Einzelaussagen in den Vorbereitungs-schemata aufgrund der Interventionen von Konzilsvätern in einen anderen Kontext geraten. So schien z. B. die Partikularkirche dadurch definiert zu werden, daß sie jurisdiktionsmäßig an einen Bischof gebunden ist, während in der Endfassung umgekehrt der Bischof durch seine Zuordnung zu einer Partikularkirche definiert wird (78 ff. und 149 ff.). Ferner macht der Vf. auf gewisse Unstimmigkeiten der verschiedenen Konzilstexte untereinander bzw. auch auf Widersprüche in der offiziellen Interpretation durch die Konzilskommission, die die Texte vorlegte, aufmerksam. So ließ z. B. Paul VI. in *Unitatis redintegratio* 16 den Ausdruck „ius et officium“ durch „*facultas*“ ersetzen. Im Dekret über die Ostkirchen (vgl. OE 5) blieb der genannte Ausdruck jedoch stehen (198). Und dort wird nicht nur den Ostkirchen, sondern auch den Westkirchen (im Plural!) das Recht zur Selbstleitung nach der eigenen besonderen Ordnung zuerkannt. – Im systematischen Schlußteil betont B. daß es in der Ekklesiologie um den „wirklich menschlichen Charakter des Wortes Gottes“ geht: „Es ist nicht

bloß ein Wort, das die Kirche annehmen muß, sondern ein Wort, das sich sichtbar als Kirche darstellt“ (299). Bislang hatte man eine viel zu geringe Bedeutung dem Umstand beigemessen, daß die Verschiedenheit der Kirchen gerade Ausdruck ihrer Einheit und Katholizität ist. Katholizität bedeutet dabei die Fähigkeit der Kirche, das Evangelium für die jeweiligen Kulturen in deren eigener Sprache zu verkünden. Für die Kirchenbildung ist daher nicht so sehr das Territorium als vielmehr die Eigenart des an dem betreffenden Ort lebenden „Volkes Gottes“ entscheidend. Letztlich ist unter „Kirche“ – die Definition ist von der Theologie des Paderborner Dogmatikers Heribert Mühlen inspiriert – das Geschehen der Einheit desselben Geistes Christi in einer Vielheit von Personen und Gruppen zu verstehen (331 f.). Wo der kulturelle Aspekt den lokalen übergreift, wird in den Konzilstexten von „ritus“ oder „ecclesia particularis“ gesprochen. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang der Hinweis, daß das Konzil mit der Möglichkeit der Entstehung neuer Riten rechnen läßt, etwa bei einer Wiedervereinigung nicht-katholischer Kirchen oder kirchlicher Gemeinschaften (29 f., 207, 300 f.). Die Kirche ist ja nicht dazu da, bestimmte Riten weiterzugeben, sondern durch ihre Botschaft den angesprochenen Völkern so gerecht zu werden, daß sie den Glauben mit ihren eigenen Ausdrucksmitteln weitergeben können.

Die Aufzählung interessanter Einzelergebnisse ließe sich noch weiter verlängern. Es soll hier aber nur noch auf einen allerdings äußerst wichtigen Punkt hingewiesen werden. Die genaue Analyse des konziliaren Sprachgebrauchs durch den Vf. ist dabei höchst aufschlußreich. Mit dem Ausdruck „ecclesia localis“ bezeichnet das Konzil sowohl die Ortsgemeinde, die mit ihrem Bischof oder Pfarrer Eucharistie feiert (das Konzil ließe sich hier von der „eucharistischen Ekklesiologie“ des russisch-orthodoxen Theologen Nikolaj Afanas'ev inspirieren), wie auch die gesamte Diözese. Als „ecclesia particularis“ gelten sowohl eine einzige Diözese wie auch Gruppen von Diözesen, die demselben Ritus angehören. Ein einziges Mal verwendet das Konzil den Ausdruck für eine Gruppe von Diözesen mit verschiedenen Riten. Für den deutschen Sprachraum dürfte es von entscheidender Bedeutung sein, daß das Konzil nie den Ausdruck „ecclesia partialis“ (Teilkirche!) verwendet. Damit kritisiert B. die inzwischen im Deutschen eingebürgerte Sprachregelung, den lateinischen Ausdruck „ecclesia particularis“, der eindeutig „Einzelkirche“ bedeutet, mit „Teilkirche“ zu übersetzen, wie das auch in der deutschen Übersetzung des neuen Codex geschehen ist. Abgesehen von vielleicht einem/einzigen Fall (LG 23, vgl. 140), werden in den anderen Fällen (z. B. AG 19, 27, 32, vgl. 9 f.) die Ausdrücke „ecclesia localis“ und „ecclesia particularis“ gleichbedeutend verwendet. Ganz abgesehen davon, daß, rein linguistisch gesehen, die Vokabel „partialis“ einen bestimmten Teil eines Ganzen, „particularis“ aber das Einzelne einer Vielheit meint. Der Bedeutungsunterschied ist also ganz erheblich. Auch die Aussage der Kirchenkonstitution „Lumen gentium“, daß die Universalkirche in und aus den Partikularkirchen bestehe (vgl. LG 23), besagt nicht, daß die Partikularkirchen „Teilkirchen“ seien. Zudem soll die Partikularkirche die Universalkirche vollkommen darstellen (vgl. Missionsdekret 20, 1). Ein „Teil“ wird jedoch per definitionem nie das Ganze repräsentieren können. Wie bei einem Ring, der „aus“ Gold besteht, was ja keineswegs bedeutet, daß das Gold nur ein „Teil“ des Ringes sei. In den heutigen romanischen Sprachen ist diese Unterscheidung selbstverständlich und bietet keinerlei Probleme, wie die entsprechenden Übersetzungen der Konzilsdokumente ins Italienische, Französische und Spanische und die jeweiligen Kommentare beweisen.

Die Arbeit von Barredo zeichnet sich durch eine knappe und klare Sprache, durch sorgfältige Analysen und Kommentierungen der Konzilstexte wie auch durch eine überzeugende Argumentation aus. Sie stellt einen bedeutenden Beitrag zum Verständnis der konziliaren Ekklesiologie sowie zur gegenwärtigen Diskussion um die Theologie der Ortskirche dar. Eine auf den neuesten Stand gebrachte Bibliographie und ein analytischer Index, der allerdings nur die diskutierten Stellen der Konzilstexte enthält, sind der Arbeit beigefügt. Man hätte sich noch ein Personenregister und ein Sachverzeichnis gewünscht.

B. GROTH S. J.